

## **Betriebssatzung**

### **des Wasserzweckverbandes im Landkreis Birkenfeld**

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes im Landkreis Birkenfeld hat auf Grund des § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 28.09.2010 (GVBL. S. 272) sowie der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153 i.V.m. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) am 07. Januar 2011 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand des Betriebes**

- (1) Der „Wasserzweckverband im Landkreis Birkenfeld“ – wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Verbandsmitglieder mit Wasser. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihren gesamten Wasserbedarf über den Zweckverband zu decken.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

#### **§ 2**

##### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Wasserzweckverband im Landkreis Birkenfeld“.

#### **§ 3**

##### **Eigenkapital, Finanzierung**

Der Zweckverband hat kein Eigenkapital. Die Finanzierung erfolgt über Umlagen.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie die ihr durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehaltenen und nicht übertragbaren Angelegenheiten.

## § 5

### Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss besteht aus 12 Mitgliedern und dem/der Vorstandsvorsteher/in. Jedes Verbandsmitglied benennt drei von seinem Vertretungsorgan für die jeweilige Legislaturperiode gewählte Mitglieder. Es können auch Stellvertreter gewählt und benannt werden.
- (2) Dem Werksausschuss treten die Werkleiter/innen der Wasserversorgungsunternehmen der Verbandsmitglieder in beratender Funktion bei.
- (3) Der Werksausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Er entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die laufenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes abschließend.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO;
- b) die Zustimmung zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, die im Einzelfall 25.000,00 EUR übersteigen;
- c) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 EUR übersteigt, ausgenommen sind Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Verträge im Zusammenhang mit Geschäften der laufenden Verwaltung;
- d) die Auftragsvergaben für Anschaffungen und Bauaufträge einschließlich der dazu gehörenden Ingenieurverträge über den der Werkleitung eingeräumten Rahmen hinaus.

## § 6

### Verbandsvorsteher/in

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher/in wird nach den Bestimmungen der Verbandsordnung gewählt. Er/Sie leitet die Sitzungen des Werksausschusses und ist Dienstvorsetzte/r der Werkleitung und der Bediensteten des Zweckverbandes (Eigenbetriebes).
- (2) Der/Die Verbandsvorsteher/in kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Zweckverbandes, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

## § 7

### Werkleitung

- (1) Es werden ein/e Werkleiter/in und ein/e Stellvertreter/Stellvertreterin (Vertretung im Verhinderungsfall) bestellt. Bei der Ausführung der Tätigkeiten des Eigenbetriebes kann sich die Werkleitung, im Rahmen einer vertraglichen Regelung, der Einrichtungen der Verbandsmitglieder bedienen.

- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Werksausschusses und den Weisungen des/der Verbandsvorstehers/in in eigener Verantwortung. Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat den/die Verbandsvorsteher/in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere:
  - a) der Erlass von Regelungen für den geordneten Geschäftsgang, die Betriebssicherheit und den Unfallschutz;
  - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes, des Beteiligungsberichtes und des Lageberichtes;
  - c) die Vorlage des Zwischenberichtes gem. § 21 EigAnVO zum 30.09. des laufenden Wirtschaftsjahres;
  - d) die Ausführung des Wirtschaftsplanes und die Veranlassung aller Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit notwendig sind;
  - e) der Einsatz des Personals;
  - f) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten;
  - g) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung;
  - h) Auftragsvergaben für Anschaffungen und Bauaufträge, deren Wert im Einzelfall 35.000,00 EUR nicht übersteigen.

## **§ 8**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet im Rahmen ihrer Zuständigkeit unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Der Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten wird von dem/der Verbandsvorsteher/in öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung**

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den/die Verbandsvorsteher/in der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet. Bis eine eigene Verwaltungsstruktur aufgebaut ist, wird die Sonderkasse mit der Kasse des Verbandsmitgliedes verbunden, dem die Ausführung der Verwaltungsgeschäfte übertragen ist.

## § 10

### **Jahresabschluss**

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den/die Verbandsvorsteher/in dem Werksausschuss vorzulegen. Der geprüfte Jahresabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres über den Werksausschuss der Versammlung zur Feststellung vorzulegen.

## § 11

### **Leistungsaustausch**

Solange der Eigenbetrieb die Unterhaltungsmaßnahmen an seinen Anlagen nicht mit eigenem Personal umsetzen kann, bedient er sich des Betriebspersonals des Verbandsmitgliedes, in dessen Gebiet sich die Anlagen befinden.

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt aufgrund eines Wartungsvertrages, der mit den einzelnen Verbandsmitgliedern gleichlautend abzuschließen ist.

## § 12

### **Personalangelegenheiten**

Der Eigenbetrieb erhält gem. § 9 der Verbandsordnung eigenes Personal. Der Aufbau des Personalstammes erfolgt vorrangig mit Mitarbeitern der beteiligten Eigenbetriebe.

## § 13

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Die Satzung wurde am 13. April 2011 öffentlich bekannt gemacht.*